

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 2. August 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0152/18 - 3.2.08

Anmeldenummer: 10722302.6

Veröffentlichungsnummer: 2430272

IPC: E05F5/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VORRICHTUNG ZUR SCHLIEßFOLGEREGELUNG

Patentinhaberin:

Assa Abloy Sicherheitstechnik GmbH

Einsprechende:

GEZE GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Einspruchsverfahrens (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0152/18 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 2. August 2019

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Strasse 21-29
71229 Leonberg (DE)

Vertreter:

Manitz Finsterwald
Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Postfach 31 02 20
80102 München (DE)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin)

Assa Abloy Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstrasse 20
72458 Albstadt (DE)

Vertreter:

Lang, Friedrich
Lang & Tomerius
Patentanwaltspartnerschaft mbB
Rosa-Bavarese-Strasse 5
80639 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 6. November 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2430272 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender C. Herberhold
Mitglieder: M. Foulger
P. Schmitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 6. November 2017 zur Post gegebenen Entscheidung wies die Einspruchsabteilung den Einspruch zurück.
- II. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende Beschwerde ein.
- III. Mit einer Mitteilung nach Regel 84(1) EPÜ vom 13. Mai 2019 wurden die Beteiligten darüber unterrichtet, dass das Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen sei, das Beschwerdeverfahren aber auf Antrag der Beschwerdeführerin fortgesetzt werden könne, sofern dieser Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung eingehe.
- IV. Mit Brief vom 18. Juli 2019 teilte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) mit, dass ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht gestellt werde.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84(1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100(1) EPÜ wird das Verfahren nach dem Erlöschen des europäischen Patents nicht fortgesetzt, es sei denn, die Beschwerdeführerin beantragt dessen Fortsetzung innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie das Europäische Patentamt über das Erlöschen unterrichtet hat.
2. Da kein solcher Antrag der Beschwerdeführerin eingegangen ist, ist das Verfahren durch eine Entscheidung der Beschwerdekammer zu beenden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird beendet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Magliano

C. Herberhold

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt